

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.06.2024

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.53-2/23

Nummer:

Z-19.53-2704

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2024**

bis: **17. Juni 2029**

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lack- und Farbenfabrik

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System HENSOTHERM 7 KS viskos für
Schachtwand"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottungen mit der Bezeichnung "System HENSOTHERM 7 KS viskos für Schachtwand" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwandkonstruktionen nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Für diese Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottungen besteht im Wesentlichen aus einer Brandschutzdichtmasse. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottungen dürfen im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Der dämmschichtbildende Baustoff "HENSOTHERM 7 KS viskos" muss der Leistungserklärung Nr. LE_7KSG_DE_V05_00 vom 02.05.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.2 Wände, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ¹	Bauteildicke [cm]	Maximale Öffnungsgröße und Ringspaltbreite
nichttragende raumabschließende Wandkonstruktion* nach abP ² Nr. P-3393/172/08-MPA BS	feuerbeständig	≥ 9	s. Abschnitte 2.2.3 und 2.5.2

* mit einem Aufbau gemäß Abschnitt 2.2.3

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

¹ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

² allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Die nichttragende raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 90 muss der Einbauvariante 3 gemäß abP2 Nr. P-3393/172/08-MPA BS entsprechen (mindestens zweilagige Beplankung aus 20 mm dicken Gipsplatten "Knauf Fireboard"). Die Wandkonstruktion muss zudem vierseitig gehalten sein und darf eine Breite von 1250 mm nicht überschreiten.

In jedem Feld der Wandkonstruktion nach Tabelle 1 darf eine bodenbündige Öffnung enthalten sein, deren Abmessungen von der Größe und Anzahl der Leitungen abhängt (s. Abschnitt 2.3); die Höhe darf jedoch maximal 65 mm und die Breite maximal 160 mm betragen. Abweichend davon sind zwei solcher Öffnungen zulässig, sofern die Öffnungen jeweils seitlich an die Ständerprofile der Wandkonstruktion angrenzen (s. Anlage 3).

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Leitungen hindurchgeführt sein/werden³. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

2.3.1.3 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Kunststoffrohre (ggf. inkl. Aluminiumeinlage)

2.3.2.1 Die Werkstoffe und Abmessungen⁴ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Rohre müssen – abhängig vom Rohrmaterial –

a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen sowie

b) für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen

bestimmt sein (s. Anlagen 1 und 2). Die Rohre der Rohrgruppe E sind mit Isolierungen gemäß Anlage 2 versehen. Rohre der Rohrgruppe F mit einem Außendurchmesser bis 25 mm dürfen wahlweise mit Isolierungen gemäß Anlage 2 versehen sein.

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁴ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.3.2.2 Die Rohre der Rohrgruppen A bis C gemäß Anlage 1 müssen im Bereich der Beplankung der Wandkonstruktion nach Tabelle 1 eine Muffenverbindung enthalten (s. Anlage 3).

2.3.2.3 Die Rohrleitungen müssen auf der Rohdecke aufliegen. Die Bodenprofile der Trennwandkonstruktion müssen hierzu seitlich der Leitungen im Abstand von 10 mm bis 20 mm eingeschnitten und vor dem Auflegen der Leitungen nach Innen umgebogen worden sein. Die Rohre dürfen seitlich an die Ständerprofile angrenzen (s. Anlage 3).

Der Abstand zwischen der Beplankung der Wandkonstruktion und den durchgeführten Leitungen muss 15 mm bis 20 mm betragen.

Die Rohre dürfen innerhalb der Öffnung aneinandergrenzen.

2.3.2.4 Sonderdurchführungen von Rohren – z. B. Schrägdurchführung – sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheid-Inhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicke der einseitig bekleideten, nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion mit Metallständerwerk, in der die Abschottung errichtet werden darf – auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Leitungen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Größe und Anordnung der Öffnungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.2 und die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

Der 15 mm bis 20 mm breite Spalt zwischen der Wandbeplankung und den durchgeführten Rohren ist mit Hilfe einer Kartusche in Dicke der Wandbeplankung mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.1 vollständig dicht zu verschließen (s. Anlage 3).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff (ggf. inkl. Aluminiumeinlage) "System HENSOTHERM 7 KS viskos für Schachtwand"
- nach aBG Nr.: Z-19.53-2704
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wandkonstruktion zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Installationen

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Leitungen nach Abschnitt 2.3 geführt sein, die – sofern erforderlich – im Folgenden näher spezifiziert werden

- Kunststoffrohre ohne Aluminiumeinlage gemäß Abschnitt 2.3.2 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:**

Rohrgruppe A - "POLO- KAL- NG"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-241** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem **PP** und Formstücke aus mineralverstärktem **PP** mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO- KAL- NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/ON 40 bis DN/OD 160 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	32	40	50
s [mm]	1,8	1,8	2,0

Rohrgruppe B – "Geberit Silent PP"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem **PP-C** für die Hausinstallation) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	32	40	50
s [mm]	2,0	2,0	2,0

Rohrgruppe C - "POLO KAL XS"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-506** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau und Formstücke mit homogenem Wandaufbau aus mineralverstärktem **PP** mit der Bezeichnung "POLO-KAL XS" in den Nennweiten DN/OD40 bis DN/OD 110 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	32	40	50
s [mm]	1,8 - 2,2	1,8 - 2,2	2,0 - 2,4

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System HENSOTHERM 7 KS viskos für Schachtwand"

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppen A bis C)

Anlage 1

2. Kunststoffrohre mit Aluminiumeinlage gemäß Abschnitt 2.3.2 für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen

Rohrgruppe D - "Geberit Mepla Systemrohr ML"¹

Rohre gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-524 mit Rohraußen-
 durchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	16	20	26	32
s [mm]	2,25	2,5	3,0	3,5

Rohrgruppe E - "Geberit Mepla Systemrohr ML, rund vorgedämmt"¹

Vorgedämmte Rohre gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-20-520 mit
 Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken sowie einer Isolierdicke gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	16	20	26
s [mm]	2,25	2,5	3,0
Isolierdicke [mm]	6 – 9	6 – 9	6 – 9

Rohrgruppe F - "KE KELIT KELOX"¹

"KELOX"-Rohre gemäß DVGW Baumusterzertifikat Nr. DW-8501CM0535 mit Rohraußendurchmessern
 und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	16	20	25	32
s [mm]	2,0	2,25	2,5	3,0

Wahlweise dürfen die Rohre bis zu einem Rohraußendurchmesser bis 25 mm mit einem bis zu 9 mm dicken
 "Dämmschlauch aus PE-Schaumstoff ohne Noppenstruktur"¹ gemäß Leistungserklärung Nr. DoP 001-113,
 der Firma KE KELIT, 4020 Linz, Österreich versehen sein.

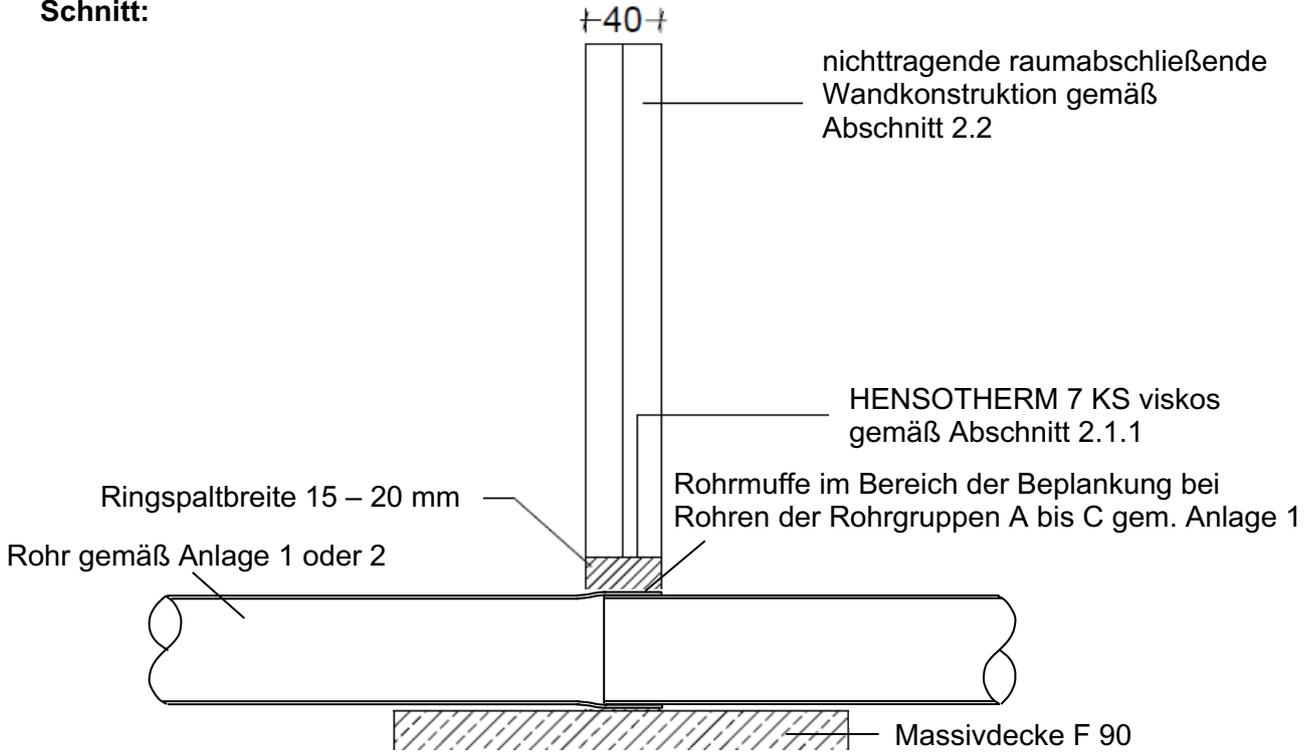
¹ Die Rohre (inkl. Dicke der Aluminiumeinlage) bzw. Rohrisolierungen müssen den in der Prüfung verwendeten entsprechen.

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System HENSOTHERM 7 KS viskos für
 Schachtwand"

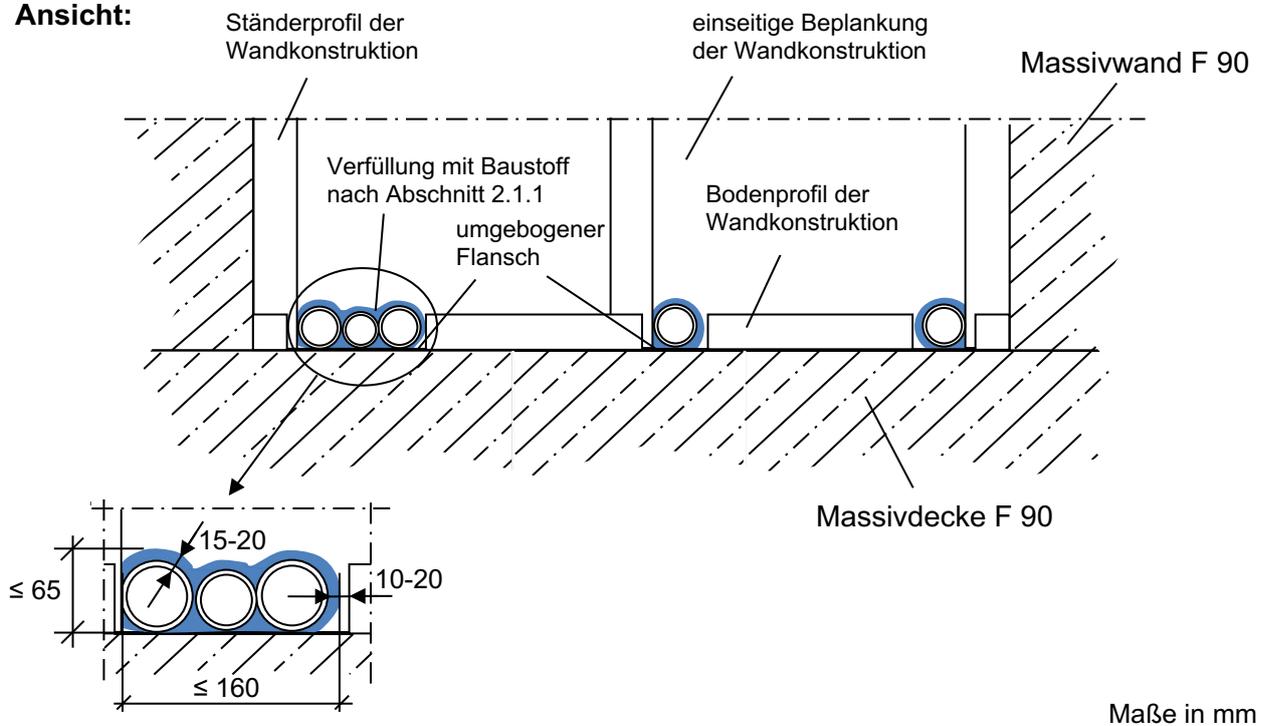
ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppen D bis F)

Anlage 2

Schnitt:



Ansicht:



Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System HENSOTHERM 7 KS viskos für Schachtwand"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Rohrabschottung – Durchführung von Kunststoffrohren (mit und ohne Aluminiumschicht) direkt oberhalb einer Massivdecke

Anlage 3

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System HENSOTHERM 7 KS viskos für Schachtwand"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 4